

Beschluss Nr. 670/2025
Schwyz, 9. September 2025 / jh

Motion M 6/25: Zeitgemässe Verjährungsfristen – Anpassung der Bestimmungen über die Verjährung im Staatshaftungsgesetz
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 14. April 2025 haben Kantonsrat Dr. Thomas Grieder und vier Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Das Bundesparlament hat eine Änderung des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (SR 220) betreffend die Verlängerung der Verjährung von Forderungen verabschiedet, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Da sich das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG) vom 20. Februar 1970 (SRSZ 140.100) bei der Länge der Verjährungsfristen an den privatrechtlichen Verjährungsfristen orientiert, ist eine Revision des Staatshaftungsgesetzes erforderlich.

Mit Beschluss vom 15. Juni 2018 hat das Bundesparlament das schweizerische Verjährungsrecht grundlegend revidiert. Die beiden zentralen Elemente der Revision sind zum einen die Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von bisher einem Jahr auf neu drei Jahre und zum andern die Schaffung einer zwanzigjährigen absoluten Verjährungsfrist bei Personenschäden. Damit sollen Betroffene bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht mehr an der Verjährung scheitern.

Das Haftpflichtrecht ist im Wesentlichen in den Art. 41 - 60 OR geregelt. Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können die Kantone gestützt auf Art. 61 Abs. 1 OR auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen. Der Kanton Schwyz hat von dieser Gesetzgebungskompetenz mit dem Erlass des Staatshaftungsgesetzes Gebrauch gemacht. Das Gesetz regelt die Haftung für Schäden, die ein Funktionär in Ausübung hoheitlicher Verrichtungen verursacht (§ 3 StHG). Zudem ist der Funktionär für den Schaden, welchen er dem Gemeinwesen durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienst-

oder Amtspflicht zufügt, haftbar (§ 8 StHG). Soweit das Staatshaftungsgesetz keine eigenen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 41 ff. OR) als ergänzendes kantonales Recht (§ 12 StHG).

Das geltende kantonale Haftungsgesetz regelt in § 11 Abs. 1 die Verjährungsfristen wie folgt: Der Schadenersatzanspruch des Gemeinwesens gegenüber dem Funktionär und der Anspruch des Geschädigten auf Schadenersatz oder Genugtuung gegenüber dem Gemeinwesen verjährt in einem Jahr von dem Tage an, da der Anspruchsberechtigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren vom Tage des schädigenden Verhaltens des Funktionärs an. Das Staatshaftungsgesetz hat sich bei den Verjährungsfristen schon bisher an den privatrechtlichen Verjährungsfristen im Deliktsrecht orientiert. Um Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schäden infolge unterschiedlicher Verjährungsfristen im Staatshaftungsgesetz und im privatrechtlichen Deliktsrecht zu vermeiden, ist eine Revision des Staatshaftungsgesetzes erforderlich. Ansonsten könnten geschädigte Dritte Schadenersatzforderungen gegen das Gemeinwesen weniger lang durchsetzen als Schadenersatzforderungen gegen Privatpersonen. Zudem kann die ungleiche Dauer der Verjährungsfristen zu Rechtsunsicherheit führen. Mit der Revision sollen daher die Verjährungsfristen des Staatshaftungsgesetzes an die neu geltenden privatrechtlichen Verjährungsfristen im Deliktsrecht angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund gelangen wir deshalb an den Regierungsrat mit folgendem Antrag:

§ 11 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetzes soll beispielsweise wie folgt angepasst werden: Der Anspruch des Geschädigten auf Schadenersatz oder Genugtuung gegenüber dem Gemeinwesen und der Schadenersatzanspruch des Gemeinwesens gegenüber dem Funktionär verjährt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen und rechtliche Grundlagen

2.1.1 Grundlagen des Staatshaftungsrechts

Der Bund haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen (Art. 146 BV). Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen (Art. 61 Abs. 1 OR). Kanton, Bezirke und Gemeinden sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten haften für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten bei der Ausübung amtlicher Tätigkeit widerrechtlich verursachen (§ 46 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 [KV, SRSZ 100.100]). Das Gesetz regelt die Haftung der mit staatlicher Tätigkeit betrauten Privaten und die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden. Diesem Auftrag ist der Kanton Schwyz mit dem Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 (Staatshaftungsgesetz, StHG, SRSZ 140.100) nachgekommen.

2.1.2 Kantonale Haftungsnormen

Gemäss § 3 StHG haftet das Gemeinwesen für den Schaden, den ein Funktionär in Ausübung hoheitlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Zudem ist das Gemeinwesen zur Leistung einer Genugtuung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Art. 47 und 49 OR gegeben sind (§ 4 StHG). Gemeinwesen im Sinn des StHG sind der Kanton, die Bezirke, die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 StHG). Als Funktionäre eines Gemeinwesens gelten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen, die

Beamten, die Angestellten sowie andere Personen, welche aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Aktes mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind (§ 1 Abs. 2 Bst. a–d StHG). Fügt ein Funktionär durch rechtmässiges Verhalten einem Dritten Schaden zu, so haftet das Gemeinwesen nur, wenn das Gesetz dies vorsieht (§ 7 StHG). Der Funktionär ist für den Schaden, welchen er dem Gemeinwesen durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht zufügt, haftbar (§ 8 StHG). Hat das Gemeinwesen dem Dritten den Schaden ersetzt oder ihm Genugtuung geleistet, so kann es auf den Funktionär Rückgriff nehmen, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig in Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht verursacht hat (§ 9 StHG).

Der Anspruch des Geschädigten auf Schadenersatz oder Genugtuung gegenüber dem Gemeinwesen und der Schadenersatzanspruch des Gemeinwesens gegenüber dem Funktionär verjährt in einem Jahr von dem Tage an, da der Anspruchsberechtigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren vom Tage des schädigenden Verhaltens des Funktionärs an (vgl. § 11 Abs. 1 StHG). Wird der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung aus einem strafbaren Verhalten hergeleitet, für welches das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für ihn (Abs. 2). Der Rückgriffsanspruch des Gemeinwesens gegenüber dem Funktionär verjährt mit Ablauf eines Jahres seit der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung des Schadenersatz- oder Genugtuungsanspruches (Abs. 3).

2.1.3 Verjährungsrecht

2.1.3.1 Wesen der Verjährung

Verjährung bedeutet die Entkräftung einer Forderung durch Zeitablauf. Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist hat der Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht. Er kann die Forderung des Gläubigers zurückweisen und die Erfüllung verweigern. Die Forderung erlischt aber nicht, sondern wird zu einer Naturalobligation, die zwar gegen den Willen des Schuldners nicht durchsetzbar ist, doch weiterhin rechtswirksam erfüllt werden kann. Von der Verjährung zu unterscheiden ist die Verwirkung, die zur Folge hat, dass das betreffende Recht untergeht. Gegenstand der Verjährung sind Forderungen, d. h. relative Rechte auf Leistung. Die Leistung kann in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen. Die absoluten Rechte (dingliche Rechte, Immaterialgüterrechte und Persönlichkeitsrechte), Gestaltungsrechte (Befugnis durch einseitige Willenserklärung die Rechtsstellung eines anderen zu verändern) sowie ganze Vertragsverhältnisse unterliegen hingegen nicht der Verjährung. Mit der Verjährung werden einerseits die öffentlichen Interessen der Rechtssicherheit, der Rechtsklarheit und des Rechtsfriedens verfolgt. Andererseits soll der Schuldner vor der Ungewissheit der Inanspruchnahme von zeitlich länger zurückliegenden Forderungen und damit einer unbeschränkten Aufbewahrungspflicht für Zahlungsbelege geschützt werden. Im Interesse der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse ist ein Nebeneffekt der Verjährung, dass sie den Gläubiger anspornt, seine Forderungen innert vernünftiger Frist geltend zu machen und die Austragung von Streitigkeiten darüber nicht zu verzögern (vgl. zum Ganzen BBl 2014 235, S. 239).

2.1.3.2 Generelle Verjährungsbestimmungen

Die generellen Bestimmungen über die Verjährung von Forderungen im Privatrechtsverkehr sind in Art. 127–142 OR enthalten. Danach beträgt die Verjährungsfrist grundsätzlich zehn Jahre (Art. 127 OR), im Anwendungsbereich von Art. 128 OR fünf Jahre, und beginnt mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen (Art. 130 OR). Die Verjährungsfrist kann unter Umständen gehindert werden, stillstehen oder unterbrochen werden (Art. 134 ff. OR). Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich für sämtliche privatrechtlichen Forderungen, also auch für jene, die aus Tatbeständen des Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrechts entstehen und ausserhalb des OR geregelt sind, sofern nicht eine besondere Regelung greift. Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verjähren mit Ablauf von drei Jahren

vom Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (Art. 128a OR).

2.1.3.3 Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung

Art. 41 ff. OR regeln die Entstehung von Forderungen aus unerlaubter Handlung (Verschuldenshaftung [Art. 41 OR], Geschäftsherrenhaftung [Art. 55 OR], Tierhalterhaftung [Art. 56 OR], Werkentümerhaftung [Art. 58 OR] und Haftung für kryptografische Schlüssel [Art. 59a OR]). Die Verjährung dieser (ausservertraglichen) Haftungsansprüche richtet sich nicht nach Art. 127–142 OR, sondern ist in Art. 60 OR separat geregelt.

Bis 31. Dezember 2019 verjährten Ansprüche auf Schadenersatz oder Genugtuung aus unerlaubter Handlung in einem Jahr von dem Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Haftpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet (alt Art. 60 Abs. 1 OR). Wurde der Anspruch aus einer strafbaren Handlung abgeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, galt diese auch für den Zivilanspruch (alt Abs. 2).

Mit der von der Bundesversammlung am 15. Juni 2018 beschlossenen Revision des Verjährungsrechts (in Kraft seit 1. Januar 2020) wurden die Fristen für Forderungen aus unerlaubter Handlung sowie generell für Forderungen aus Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verlängert. So verjährt neu der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (neu Art. 60 Abs. 1 OR). Bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung verjährt der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (neu Art. 60 Abs. 1^{bis} OR). Dieselben Fristen enthält neu Art. 128a OR betreffend Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen. Anlass für die Verlängerung der Fristen gemäss Art. 60 Abs. 1 bzw. 1^{bis} OR sowie Art. 128a OR war, dass das Recht des Schadenersatzpflichtigen, die Erfüllung der geschuldeten Forderung nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu verweigern, in der Vergangenheit wiederholt dazu führte, dass die Forderung der geschädigten Person bereits verjährt war, bevor diese vom erlittenen Schaden überhaupt Kenntnis hatte (insbesondere in Fällen von Personenschäden mit langer Latenzzeit wie bei Asbestkrankungen). Damit Spätschäden besser geltend gemacht werden können, wurden die Verjährungsfristen angepasst (vgl. BBI 2014 235, S. 241 f., S. 251 ff., S. 280).

2.2 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

2.2.1 Vergleich mit Bund und Kantonen

2.2.1.1 Bund

Seit der Revision des Verjährungsrechts am 15. Juni 2018 und der Vereinheitlichung der Verjährungsfristen im Schadenersatz- und Genugtuungsrecht gilt die Fristregelung gemäss Art. 60 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} OR bzw. Art. 128a OR ebenso für Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gemäss der haftungsrechtlichen Spezialgesetzgebung wie nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten vom 14. März 1958 (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR 170.32), nach Art. 454 ff. ZGB (Haftung im Erwachse-

nenschutzrecht), nach Art. 6 SchKG (Haftung im Betreibungs- und Konkursrecht) sowie nach diversen weiteren bundesrechtlichen Verantwortlichkeits- bzw. Haftungsbestimmungen (vgl. dazu BBl 2014 235, S. 264 ff. und insbesondere S. 267 ff.).

2.2.1.2 Kantone

Der Vergleich mit den Kantonen betreffend die staatshaftungsrechtliche Regelung der relativen und absoluten Verjährungsfrist für Forderungen aus Schadenersatz oder Genugtuung zeigt Folgendes:

Kanton	Verjährung allgemein		Verjährung bei Tötung und Körperverletzung		Rechtsgrundlage
	Relative Frist	Absolute Frist	Relative Frist	Absolute Frist	
AG	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	§ 2 Haftungsgesetz vom 24.03.2009, HG, SAR 150.200 (mit Verweisung auf Art. 60 OR)
AI	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	Art. 5 Behördenverordnung vom 15.6.1998, BehV, GS 170.010; Art. 26 Personalverordnung vom 30.11.1998, PeV, GS 172.310 (massgebend Art. 60 OR)
AR	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	Art. 70 Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30.04.1995, KV, bGS 111.1; Art. 262 u. 267 Gesetz vom 27.4.1969 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZZGB, bGS 211.1 (massgebend Art. 60 OR)
BE	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	Art. 71 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993, KV, BSG 101.1; Art. 105 Personalgesetz vom 6.9.2004, PG, BSG 153.01 (mit Verweisung auf OR); Art. 84 Gemeindegesetz vom 16.03.1998, GG, BSG 170.11 (mit Verweisung auf PG)
BL	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	§ 10 Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden vom 24.04.2008, Haftungsgesetz, SGS 105 (mit Verweisung auf OR)
BS	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	§ 2 Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17.11.1999, Haftungsgesetz, HG, SG 161.100 (massgebend OR)
FR	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	Art. 24 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 16.09.1986, HGG, SGF 16.1 (Verwirkungsfrist)
GE	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	Art. 6 Loi sur la responsabilité de l'Etat et des communes du 24 février 1989, LREC, A 2 40
GL	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	Art. 15 Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 05.05.1991, Staatshaftungsgesetz, GS II F/2 (Verwirkungsfrist)
GR	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	Art. 8 Gesetz über die Staatshaftung vom 05.12.2006, SHG, BR 170.050
JU	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	Art 42 und 65 Loi sur le personnel de l'Etat du 22 septembre 2010, LPer, 173.11 (mit Verweisung auf Art. 60 OR)
LU	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	§ 8 Haftungsgesetz vom 13.09.1988, HG, SRL Nr. 23 (mit Verweisung auf Art. 60 OR)
NE	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	Art. 13 Loi sur la responsabilité des collectivités publiques et de leurs agents 29 septembre 2020, Loi sur la responsabilité, LResp
NW	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	Art. 15 Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre vom 25.04.1971, Haftungsgesetz, NG 161.2 (Verwirkungsfrist)
OW	2 Jahre	10 Jahre	2 Jahre	10 Jahre	Art. 11 Haftungsgesetz vom 24.09.1989, HG, GDB 130.3 (Verwirkungsfrist)
SG	2 Jahre	10 Jahre	2 Jahre	10 Jahre	Art. 4 Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten 07.12.1959, Verantwortlichkeitsgesetz, VG, sGS 161.1

SH	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	Art. 18 Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer vom 23.09.1985, Haftungsgesetz, SHR 170.300 (Verwirkungsfrist)
SO	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	§ 14 Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26.06.1966, Verantwortlichkeitsgesetz, BGS 124.21 (mit Verweisung auf Art. 60 OR)
SZ	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	§ 11 Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970, Staatshaftungsgesetz, SRSZ 140.100
TG	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	§ 8 Gesetz über die Verantwortlichkeit vom 14.02.1979, Verantwortlichkeitsgesetz, RB 170.3
TI	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	Art. 25 Legge sulla responsabilità civile degli enti pubblici e degli agenti pubblici del 24 ottobre 1988, 166.100
UR	3 Jahre	10 Jahre	3 Jahre	20 Jahre	Art. 4 Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984, KV, 1.1101 (analoge Anwendung von Art. 60 OR)
VD	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	Art. 7 LOI sur la responsabilité de l'Etat, des communes et de leurs agents du 16 mai 1961, LRECA, 170.11
VS	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	Art. 8 Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10.05.1978, SGS 170.1
ZG	1 Jahr	10 Jahre	1 Jahr	10 Jahre	Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten vom 01.02.1979, Verantwortlichkeitsgesetz, BGS 154.11
ZH	2 Jahre	10 Jahre	2 Jahre	10 Jahre	§ 24 und § 25 (analog) Haftungsgesetz vom 14.09.1969, 170.1 (Verwirkungsfrist)

2.2.2 Erläuterung zu § 11 StHG

Gemäss dem regierungsrätlichen Bericht zur seinerzeitigen Vorlage zum Schwyzer StHG sollte sich der Gesetzgeber bei der Regelung der Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in § 11 StHG (relative 1-jährige und 10-jährige absolute Frist) am Bundesrecht, somit an alt Art. 60 OR orientieren (vgl. RRB Nr. 1137 vom 27. Mai 1969, S. 2 ff.).

2.2.3 Revisionsbedarf

Der Umstand, dass nach neu Art. 60 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} OR (ausservertragliche) Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche heute nach drei Jahren relativ und 10 Jahren absolut bzw. drei Jahren relativ und 20 Jahren absolut verjähren, und die kantonale Verjährungsregelung gemäss StHG noch auf der alten bundesrechtlichen Fristenregelung beruht, ist für sich genommen zwar kein zwingender Grund zur Anpassung der Verjährungsfristen gemäss § 11 StHG. Der Bund und die Kantone können, wie eingangs erläutert, auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Regelungen aufstellen über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten (vgl. Art. 61 Abs. 1 OR). Die geltenden kantonalen Verjährungsregeln sind entsprechend weiterhin bundesrechtskonform.

Allerdings spricht die Haftungsproblematik bei der Geltendmachung von Spätschäden für eine Harmonisierung der kantonalen Verjährungsfristen mit der neuen bundesrechtlichen Fristenregelung. Hinzu kommt, dass in zwölf Kantonen für Ansprüche aus Staatshaftung die gleichen, zeitgemässen Verjährungsfristen wie im Bundesrecht bereits gelten, somit Art. 60 OR entsprechen, während die Fristen zur Anspruchsgeltendmachung in einer Minderzahl der Kantone entweder noch auf der Regelung in alt Art. 60 OR beruhen (elf Kantone) und drei Kantone eine 2-jährige

relative und eine 10-jährige absolute Frist kennen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Verjährungsfristenregelung in § 11 StHG überholt. Sie hat zudem einen rechtsungleichen Charakter, wo der ins Recht gefasste Kanton das Schadenersatz- bzw. Genugtuungsbegehren zufolge Ablaufs der kürzeren Verjährungsfristen entsprechend art. 60 OR ablehnen kann, während beim Bund oder anderen Kantonen mit den zeitgemässen längeren Fristen der Schadenersatz-bzw. Genugtuungsanspruch noch nicht verjährt ist. Schliesslich wird in der kantonalen Spezialgesetzgebung betreffend die Haftung bzw. Verantwortlichkeit wiederholt entweder auf das kantonale StHG oder aber auf das Bundeszivilrecht verwiesen (so z. B. in: § 6 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 19. Juni 2012 [KVAV, SRSZ 214.121]; § 8 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 1974 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EGzSchKG, SRSZ 270.110]); § 17 des Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 [KWRG, SRSZ 451.100]; § 4 des Reglements über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule vom 1. Februar 2006 [Schulreglement, SRSZ 611.212]; § 23 des Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2012 [HSG, SRSZ 631.410]). Ohne Anpassung der Fristenregelung in § 11 StHG resultiert daraus die Anwendbarkeit unterschiedlich langer Verjährungsfristen für (Haftungs-)Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung, was unter dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots (Art. 8 BV) Fragen aufwirft.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Zwar verlangt das Bundesrecht von den Kantonen keine Anpassung der Verjährungsfristen für Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gemäss deren Staatshaftungsrecht (vgl. Art. 61 OR und BBl 2014 235, S. 278 oben). Dennoch erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motionäre zur Anpassung der Bestimmungen über die Verjährung im kantonalen StHG (Anpassung von § 11 StHG) als wohlbegründet, weshalb er die Erheblicherklärung der Motion beantragt. Der genaue Umfang und auch Technik sowie Wortlaut der neuen Regelung (insbesondere numerische Fristen oder dynamische Verweisung auf Art. 60 OR) werden dabei noch genauer zu prüfen sein, wie auch ein möglicher Anpassungsbedarf weiterer, spezialgesetzlicher Haftungsbestimmungen im kantonalen Recht. Die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Anspruchsgeltendmachung aus Staatshaftung hat auch Auswirkungen auf die Aktenaufbewahrung, was noch einer vertieften Prüfung bedarf (vgl. hierzu auch BBl 2014 235, S. 253 unten und S. 254 oben). Schliesslich ist das StHG, welches seit seinem Inkrafttreten am 1. August 1971 im Wesentlichen unverändert gilt, gesamthaft einer Überprüfung des Aktualisierungsbedarfs zu unterziehen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 6/25 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber